

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 184	454
---------	----	--------	-----

Frauenfeld, 14. März 2023

158

Einfache Anfrage von Nina Schläfli vom 25. Januar 2023 „Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine in Hallen“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Thurgau muss gemäss dem Verteilschlüssel für Personen des Asylrechts 3.3 % aller Schutzbedürftigen, die in die Schweiz kommen, aufnehmen. Für die Bewältigung der Flüchtlingsströme aus der Ukraine wird im Kanton Thurgau in drei Aktionsräumen agiert. Der Aktionsraum 1 umfasst Massnahmen für bis zu 60'000 in die Schweiz geflüchtete Personen. In Zusammenarbeit mit den Politischen Gemeinden können für den Aktionsraum 2 (60'000 bis 100'000 Personen) ausreichend Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Für den Aktionsraum 3 (> 100'000 Personen) hat der Kanton das Konzept „Umfunktionieren von Hallen für Ukraine-Flüchtlinge“ (Hallenkonzept) erarbeitet. Die Einfache Anfrage bezieht sich auf diesen Aktionsraum 3. Die Schwelle von 60'000 Personen wurde im August 2022 überschritten, womit wir uns aktuell im Aktionsraum 2 befinden. Gegenwärtig halten sich rund 75'000 Schutzbedürftige in der Schweiz auf. Wie medial bekannt gewordene suboptimale Unterbringungen von Schutzsuchenden in anderen Kantonen zeigen, ist eine Vorbereitung auf alle denkbaren Fälle zwingend notwendig.

Frage 1

Vor Erlass des Hallenkonzepts wurden verschiedene Varianten für eine Unterbringung im Aktionsraum 3 geprüft. Neben einer Unterbringung über den ordentlichen Wohnungsmarkt wurden diverse Unterbringungen in verschiedensten Gruppenunterkünften abgeklärt, etwa in Jugendherbergen, Pfadfinderheimen und Hotels. Eine Lösung in diesen Infrastrukturen hat sich als wenig zielführend erwiesen, weil die Räumlichkeiten nicht für eine ausreichende Dauer zur Verfügung gestanden hätten, sich eine Nutzung für Schutzbedürftige nicht von der ordentlichen Nutzung hätte trennen lassen, was zu potenziellen Problemen geführt hätte, oder die Unterbringung für einige Wochen und Monate verhältnismässig kostspielig gewesen wäre. Auch eine Variante Camping wur-

de geprüft. Diese erwies sich aus Nutzungsüberlegungen und mangels eines geeigneten Platzes oder der baurechtlichen Herausforderungen als nicht sachdienlich. Kloster und Kirchenhäuser kamen nicht in Frage, da die jeweiligen Organisatoren bereits zahlreiche Schutzsuchende aufgenommen oder ihre verfügbaren Räumlichkeiten zivilen Hilfsorganisationen zur Verfügung gestellt hatten. Weiter wurden bauliche Varianten wie eine Container-Siedlung, die Erstellung von Fertigbaumodulen oder von Kleinsthäusern („tiny houses“) sowie eine Grosszeltanlage geprüft. Diese Varianten erwiesen sich alle- samt als entweder nicht innert nützlicher Frist realisierbar oder als signifikant teurer als die Unterbringung in einer bestehenden Halle. Die Unterbringung in einer Turnhalle hat sich in einer Gesamtbeurteilung daher als realisierbar und am geeignetsten erwiesen. Sie besitzt zudem den grossen Vorteil der Skalierbarkeit, weil sie bei Bedarf ohne gros- se Anpassungen in mehreren Hallen umgesetzt werden kann.

Frage 2

Die Summe von rund 1.1 Mio. Franken setzt sich wie folgt zusammen:

Position	Betrag (Fr.)
Miete für sechs Monate	6'000
Infrastrukturaufbau und Betrieb	113'000
Infrastrukturanschaffungen	19'000
Sicherheits- und Betreuungsaufwand für sechs Monate	960'000
Total	1'098'000

Weitere Kosten können aus der Gesamtsumme von 1.1 Mio. Franken weder finanziert werden, noch sind solche in signifikanter Höhe zu erwarten.

Frage 3

Das Hallenkonzept ist eine Eventualplanung für eine eskalierende Lage, um eine Unterbringung in jedem Fall sicherstellen zu können. Sie kommt subsidiär zum Zug, wenn alle anderen Elemente der Unterbringungsstrategie ausgeschöpft sein sollten. Eine fixe Aufenthaltsdauer ist nicht definiert. Aufgrund der Gesamtstrategie der Unterbringung der Schutzbedürftigen würden kurze Aufenthalte von wenigen Wochen bis maximal einigen Monaten zur Überbrückung im Vordergrund stehen, bis andere Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Frage 4

Das Konzept sieht 15 Zimmer vor. Diese sind entsprechend der Zimmergrösse mit zwei, vier oder sechs Betten, einem Schrank pro Person und einem Kühlschrank pro Zimmer geplant. Die Zimmer sind pro Einheit abschliessbar und mit ausreichender Beleuchtung und Belüftung versehen. Die Lärmbelastung in den Zimmern ist mit einer Lärmisolierung auf ein Minimum reduziert. Laute Gespräche sind hörbar; mit normaler Gesprächslaut-

stärke und geschlossenen Türen ist ein Gespräch ausserhalb des Zimmers kaum wahrnehmbar. Die sanitären Einrichtungen sind so ausgestattet, dass eine geschlechtergerechte Trennung möglich ist und die Privatsphäre eingehalten werden kann. Das Konzept gleicht in der Ausgestaltung beispielsweise einer Jugendherberge.

Beschäftigungsprogramme und Unterstützungsmassnahmen orientieren sich an den bestehenden Strukturen, die für alle Personen mit Schutzstatus S identisch sind. Die Unterbringung ist dafür irrelevant. Gemäss dem Hallenkonzept würden die Geflüchteten zudem im Betrieb der Halle eingebunden (Reinigung, Verpflegung etc.), so wie sich das in den ordentlichen Durchgangsheimen der Peregrina-Stiftung bewährt hat.

Frage 5

Die Abläufe und Strukturen auf kantonaler und kommunaler Ebene funktionieren. Die Unterbringung und Betreuung sind gewährleistet. Der Kanton Thurgau verfügt über eine der höchsten Erwerbsquoten von schutzbedürftigen Personen. Die Entwicklung über den Jahreswechsel 2022/2023 hat keinen Anlass gegeben, neue Konzepte zu entwickeln. Die im Herbst 2022 erwartete Flüchtlingswelle aus der Ukraine blieb aufgrund des Wintereinbruchs aus. Dementsprechend ist kein Nachfolgekonzept erforderlich. Der Regierungsrat hält das Hallenkonzept für den Aktionsraum 3 weiterhin für sachgerecht, um eine Unterbringung auch in einer eskalierten Situation jederzeit sicherstellen zu können. Die Skalierbarkeit des Hallenkonzepts ist in diesem Zusammenhang ein grosser Vorteil.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber